

Dienstbesprechung Feuerwehrärzte und Verantwortliche für FRS-Gruppen

16. Mai 2014



Fachbereich 8
Modul
**Ärztlicher Dienst und
Gesundheitswesen**



Agenda

1. Begrüßung
2. First Responder: Helmkennzeichnung, Bekleidung und Ausstattung von FRS - Einheiten (Deschermeier)
3. Eignungsuntersuchung G 26.3
Atemschutzgeräteträger Dr. Rickauer
4. Ausbildung Erster Hilfe durch und in den Feuerwehren (Friedrich)
5. Vorstellung integratives Ausbildungskonzept THL (Kahl)
5. Aktuelles aus dem DFV und LFV Bayern (Friedrich)

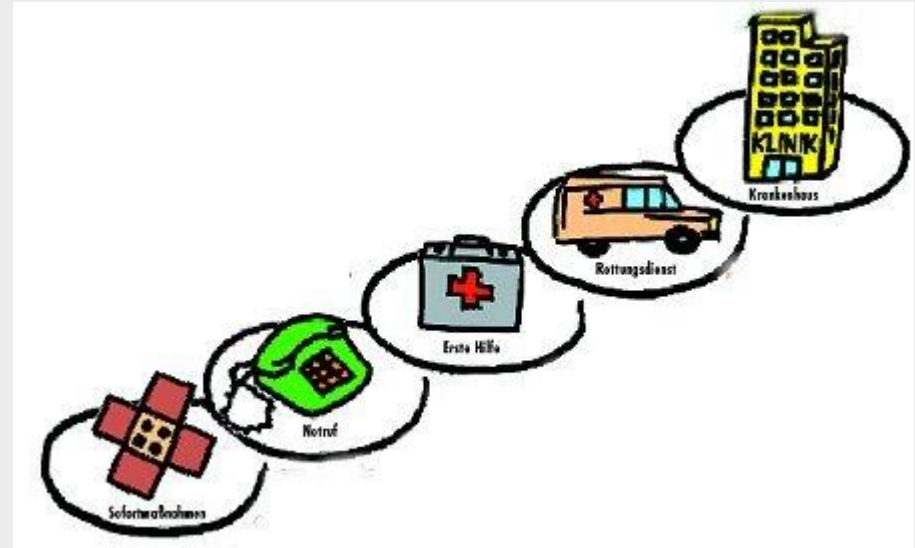
Agenda

1. Begrüßung
2. First Responder: Helmkennzeichnung, Bekleidung und Ausstattung von FRS - Einheiten (Deschermeier)
3. Eignungsuntersuchung G 26.3
Atemschutzgeräteträger Dr. Rickauer
4. **Ausbildung Erster Hilfe durch und in den Feuerwehren (Friedrich)**
5. Vorstellung integratives Ausbildungskonzept THL (Kahl)
5. Aktuelles aus dem DFV und LFV Bayern (Friedrich)

Ausbildung Erster Hilfe *durch* und *in* den Feuerwehren



Ausbildung Erster Hilfe *durch* und *in* den Feuerwehren



Rechtsgrundlagen:

§ 323c Strafgesetzbuch,

§ 24 bis 28 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“
(BGV/GUV-V A1)

StVO

FwDv 2

Garantenstellung

...

Ausbildung Erster Hilfe *durch* und *in* den Feuerwehren

- Rechtliche Pflicht
- Kameradenhilfe
- Garantenstellung
- Eigenschutz
- (First Responder)
- Grundlagen für Lehrgänge (Modulare Grundausbildung)
- Pflichtaufgabe Fw (?)
- Werbung (?)

Fachinfo LFV

Die Durchführung von Erste Hilfe Ausbildungen liegt im originären Interessensfeld von Feuerwehren; neben der Leistung von Erster Hilfe, ist auch für bestimmte Lehrgänge ein Nachweis einer Erste-Hilfe-Ausbildung Voraussetzung.

Es wird daher immer wieder die Frage gestellt, wer berechtigt ist in Erster Hilfe auszubilden und v.a. entsprechende Bescheinigungen auszustellen.

- **Grundsätzlich bieten die Hilfsorganisationen wie z. B. BRK, JUH, MHD oder ASB entsprechende Kurse mit 8 UE (Lebensrettende-Sofortmaßnahmen - LSM) oder 16 UE (Erste-Hilfe-Kurs - EH) an. Diese Kurse werden inhaltlich von den Fahrerlaubnisbehörden bei der Beantragung einer Fahrerlaubnis anerkannt.**

EH-Aus- und Fortbildung in der Feuerwehr

Nach FwDv 2 besteht ein Bedarf, Feuerwehrkräfte in der Ersten Hilfe auszubilden (EH-Ausbildung) und fortlaufend auf dem Laufendem zu halten (Fortbildung in Erster Hilfe).

Hierzu wurden durch den LFV Bayern und dem DFV inhaltliche Vorgaben gemacht.

- *Eigener Leitfaden*
- *EH Kompakt*
- *Winterschulungen*

Diese Aus- und Fortbildungen haben keinerlei Außenwirkung und liegen alleinig in der Verantwortung der Feuerwehr und dessen Leiter.

Bescheinigungen können hierüber formlos ausgestellt werden, erfüllen aber keine rechtlichen Vorgaben

Aus- und Fortbildung der Feuerwehr in Erster Hilfe mit **rechts-verbindlichem Charakter**

Bei Feuerwehren besteht darüber hinaus ein Bedarf an qualifizierter Erster-Hilfe-Aus und Fortbildung, z.B. beim Erwerb von einem Führerschein, Besuch eines Lehrganges usw..

Nach Aussage des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) kann diese Ausbildung auch von den Feuerwehren selbst durchgeführt werden, wenn dafür geeignete Ausbilder zur Verfügung stehen.

Aus- und Fortbildung der Feuerwehr in Erster Hilfe mit **rechts-verbindlichem Charakter**

Inhalt:

Die inhaltliche Grundlage für diese Ausbildungen sind die gemeinsamen Grundsätze der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe der Hilfsorganisationen.

Inhalt klar

Umsetzung individuell und frei

Lehrmaterialien

Aus- und Fortbildung der Feuerwehr in Erster Hilfe mit **rechts-verbindlichem Charakter**

Voraussetzungen:

> Ausbilder muss aktiv im Rettungsdienst tätig sein oder zumindest die Ausbildung zum Rettungssanitäter bzw. zum Ausbilder Feuerwehr absolviert haben.

„Sach- und Fachkunde“

Aus- und Fortbildung der Feuerwehr in Erster Hilfe mit **rechts-verbindlichem** Charakter

Voraussetzungen:

Ausbilder muss aktiv im Rettungsdienst tätig sein oder zumindest die Ausbildung zum Rettungssanitäter bzw. zum Ausbilder Feuerwehr absolviert haben.

„Sach- und Fachkunde“

Der Ausbilder hat sich die entsprechenden Kenntnisse erworben, idealerweise hat er einen entsprechenden Lehrgang besucht.

Aus- und Fortbildung der Feuerwehr in Erster Hilfe mit **rechts-verbindlichem Charakter**

Voraussetzungen:

- > *Ausbilder muss aktiv im Rettungsdienst tätig sein oder zumindest die Ausbildung zum Rettungssanitäter bzw. zum Ausbilder Feuerwehr absolviert haben.*
- > **Die Lehrinhalte entsprechen den o.g. Grundsätzen.**

„**Fachlichkeit**“

Aus- und Fortbildung der Feuerwehr in Erster Hilfe mit **rechts-verbindlichem Charakter**

Voraussetzungen:

Das notwendige Ausbildungsmaterial steht zur Verfügung wie z.B. Ausbilderleitfaden, Puppen, Decken, etc.

„Sachlichkeit“

Aus- und Fortbildung der Feuerwehr in Erster Hilfe mit **rechts-verbindlichem Charakter**

Voraussetzungen:

Es erfolgt die Unterweisung bzgl. aktueller medizinischer Standards durch einen geeigneten Arzt wie z.B. einem Feuerwehrarzt.

„Supervision/Aktualität“

Unter diesen Voraussetzungen ist nach Aussage des StMI auch eine Anerkennung der Erste Hilfe Ausbildung durch die Ordnungsbehörden im Sinne der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) gegeben.

Aus Sicht des StMI besteht deshalb für eine Feuerwehr auch keine Notwendigkeit zur amtlichen Anerkennung als Ausbildungsstelle für LSM und EH im Sinne von § 68 FeV.

FeV § 68 Stellen für die Unterweisung in

lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe

(1) Stellen, die Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder Ausbildungen in Erster Hilfe für den Erwerb einer Fahrerlaubnis durchführen, bedürfen der amtlichen Anerkennung durch die für das Fahrerlaubniswesen oder das Gesundheitswesen zuständige oberste Landesbehörde oder durch die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle.

FeV § 68 Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe

(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn

1.

keine Tatsachen vorliegen, die den Antragsteller, bei juristischen Personen die nach dem Gesetz oder der Satzung zur Vertretung berechtigten Personen, und das Ausbildungspersonal für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe als unzuverlässig erscheinen lassen und

2.

die Befähigung für das Ausbildungspersonal nachgewiesen ist sowie geeignete Ausbildungsräume und die notwendigen Lehrmittel für den theoretischen Unterricht und die praktischen Übungen zur Verfügung stehen.

Die nach Absatz 1 zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle kann **zur Vorbereitung ihrer Entscheidung** die **Beibringung eines Gutachtens** einer fachlich geeigneten Stelle oder Person darüber anordnen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung gegeben sind. **Die Anerkennung kann befristet und mit Auflagen (insbesondere hinsichtlich der Fortbildung der mit der Unterweisung und der Ausbildung befassten Personen) verbunden werden, um die ordnungsgemäßen Unterweisungen und Ausbildungen sicherzustellen.**

Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorgelegen hat; davon kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Satz 1 weggefallen ist, wenn die Unterweisungen oder Ausbildungen wiederholt nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind oder wenn sonst gegen die Pflichten aus der Anerkennung oder gegen Auflagen gröblich verstoßen worden ist.

Die für das Fahrerlaubniswesen oder das Gesundheitswesen zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle übt die **Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung** aus. Die die Aufsicht führende Stelle kann selbst prüfen oder durch von ihr bestimmte Sachverständige prüfen lassen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind, ob die Unterweisungen und Ausbildungen ordnungsgemäß durchgeführt und ob die sich sonst aus der Anerkennung oder den Auflagen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Aus- und Fortbildung der Feuerwehr in Erster Hilfe mit **rechts-verbindlichem Charakter**

Bescheinigung:

*Die Bescheinigung kann **formlos** erfolgen, allerdings mit dem Hinweis auf einen **Umfang von 16 UE** und dass die Ausbildung inhaltlich den o.g. Grundsätzen entspricht.*

Neben dem Datum der Ausbildung trägt die Bescheinigung die Unterschrift des Ausbilders, der im Auftrag der entsprechenden Feuerwehr tätig wurde und/oder dem Leiter der Feuerwehr bzw. dem Kreisbrandrat oder dessen Beauftragten.

Aus- und Fortbildung der Feuerwehr in Erster Hilfe mit **rechts-verbindlichem Charakter**

Rechtsgrundlagen:

IMS vom 07.05.2005, Az: ID2-2235-34 – Ausbilderqualifikation

IMS vom 14.10.2005, Az: IC4-3615.268-1 – Feuerwehr darf ausbilden

IMS vom 16.05.2013, Az: IC4-3615.268-1 – Kreisbrandinspektion darf ausbilden

Aus- und Fortbildung der Feuerwehr in Erster Hilfe nach den Grundsätzen der BG

Schwieriges Verfahren

Grundsätzlich keine Notwendigkeit bei FW (außer bei ...)



Aus- und Fortbildung der Feuerwehr in Erster Hilfe

Inhaltliche Aufarbeitung:

- Grundsätzliche inhaltliche Vorgaben bestehen
- Auftrag hinsichtlich MTA durch StMIVB

- **16 UE bleiben bestehen**
- Ergänzungen z.B. AED

- Steigerung der Attraktivität
- Begeisterungen zur EH
- Entjuristifizierung

Aus- und Fortbildung der Feuerwehr in Erster Hilfe

Inhaltliche Aufarbeitung:

→ Setzen neuer Schwerpunkte!

- **Modernes Traumamanagement**
- **Thermische Probleme (Verbrennung)**
- **Problematik einer inhalativen tox. Situation**
- **Modernes Rettungssystem**

Dienstbesprechung Feuerwehrärzte und Verantwortliche für FRS-Gruppen

16. Mai 2014



Gute Heimreise